

Bürgerwindpark Lange Meile

Genehmigungsunterlagen nach BImSchG werden eingereicht

Die mit der Projektentwicklung beauftragten Beteiligten arbeiten aktuell an der Zusammenstellung der Genehmigungsunterlagen für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Gebiet des Marktes Eggolsheim.

Nach derzeitigem Stand werden insgesamt Sieben Anlagen geplant. Drei Anlagen im Gebiet Lange Meile Süd und vier Anlagen im Gebiet Lange Meile Nord. Für die genannten Gebiete werden getrennte Anträge gestellt, Bau und Betrieb erfolgen jedoch gemeinschaftlich.

Im Folgenden wollen wir die Bürgerschaft über den aktuellen Sachstand informieren und gleichzeitig darauf hinweisen, dass im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange noch geringfügige Änderungen an den Antragsunterlagen zustande kommen können. Für Fragen steht die Gemeindeverwaltung zur Verfügung. **Bitte wenden Sie sich an Herrn Stefan Loch, Tel. 09545/444-122 o. loch@eggolsheim.de.**

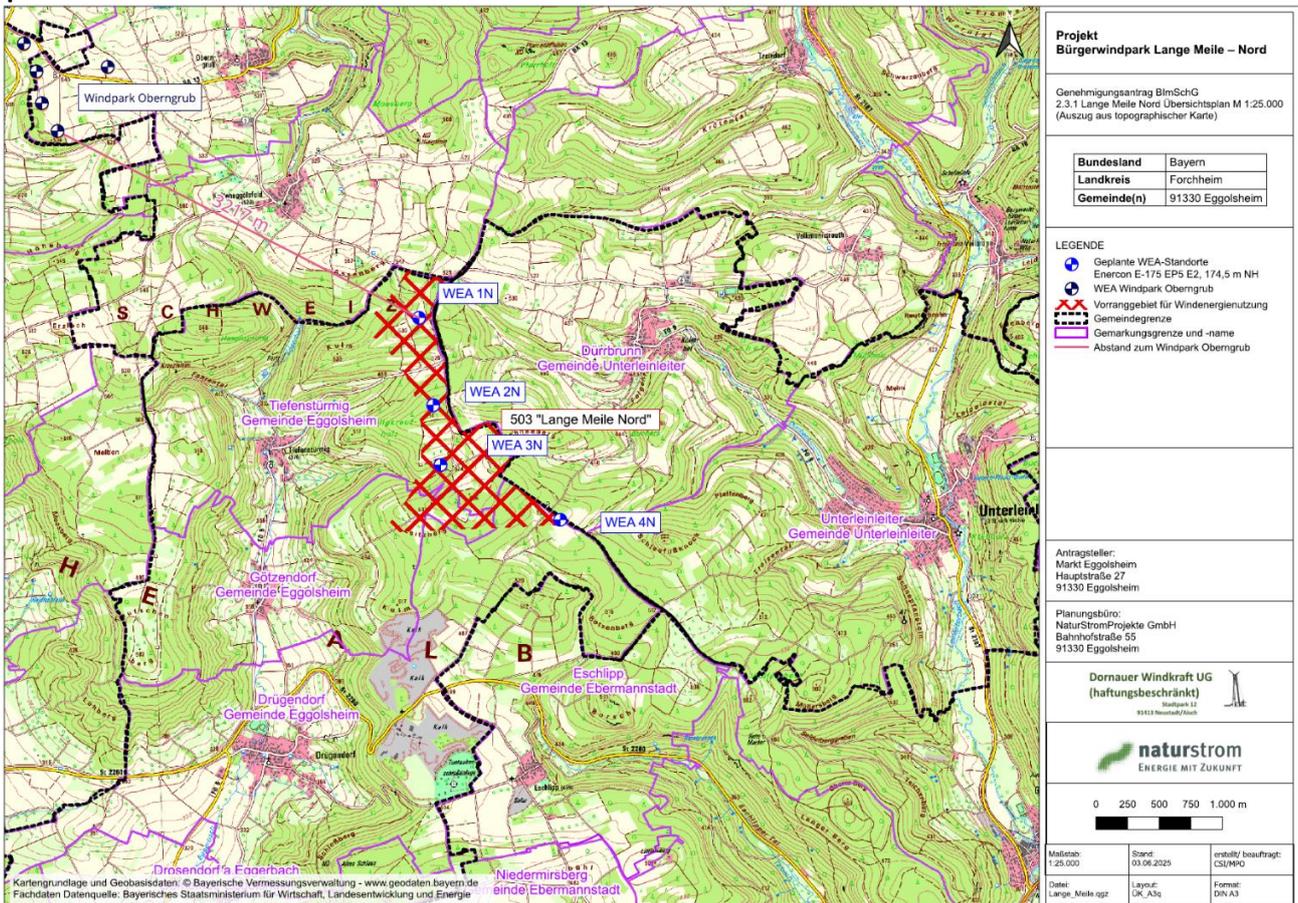
Eine transparente Vorgehensweise ist uns wichtig, dennoch bitten wir um Ihr Verständnis dafür, dass die gesamten Planunterlagen und Gutachten erst dann auf unserer Homepage veröffentlicht werden, wenn alle Unterlagen vollständig sind und keine Änderungen oder Ergänzungen mehr erfolgen. In der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates wird über das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben beraten und entschieden.

Gebiet Lange Meile Nord

Das Vorhaben befindet sich nicht im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und auch nicht im unbeplanten Innenbereich. Somit richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB (Außenbereich). Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sog. privilegiertes Vorhaben handelt (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Die Grundlagen für die Abwägungsentscheidung stellen sich wie folgt dar:

Beantragt wird vom Antragsteller (Markt Eggolsheim) der Genehmigungsbescheid gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Bereich Lange Meile Süd vom TYP Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Leistung von je 7 MW. Die Nabhöhe beträgt 174,5 m, der Rotordurchmesser 175m, die Gesamthöhe 262m.

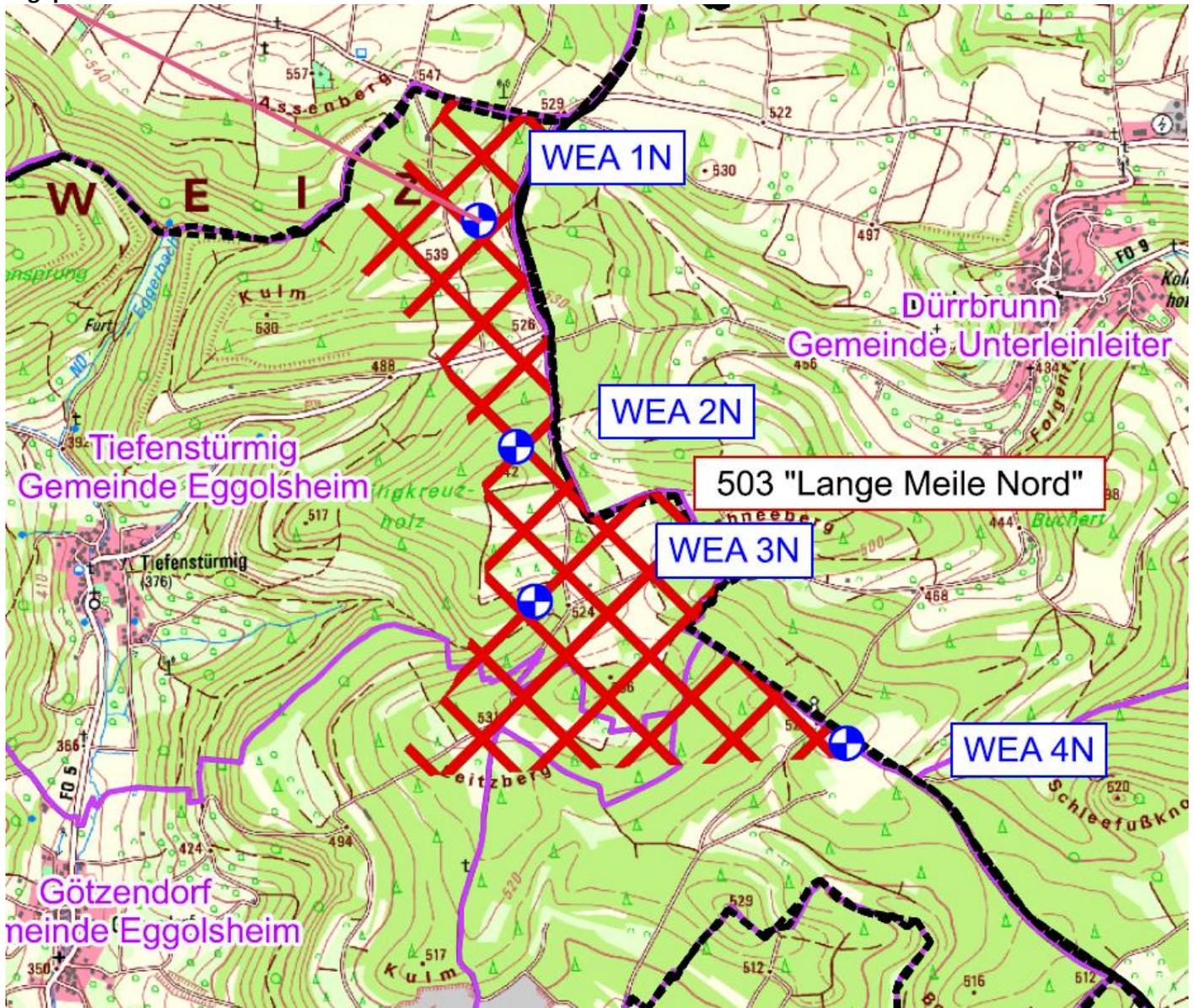
Lageplan



Planungsrechtliche Situation

Die Standorte der vier geplanten Windenergieanlagen können dem Vorranggebiet 503 Lange Meile Nord des Regionalplans Oberfranken-West räumlich zugeordnet werden. Das Vorranggebiet gilt als Windenergiegebiet im Sinne des §2 WindBG. Nach Ziel B V 2.5.2 wird in Vorranggebieten der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzung eingeräumt.

Lageplan Detail:



Abstandsflächen:

Von den immissionsschutzrechtlichen Abständen zu unterscheiden sind die nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu ermittelnden Abstandsflächen. Nach gefestigter Rechtsprechung sind von WEA gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen Abstandsflächen einzuhalten, weil von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Nach BayVGH (Urteil vom 28. Juli 2009, Az. 22 BV 08.3427 sowie Beschluss vom 30. Juni 2017, Az. 22 C 16.1554) ist bei der Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche für eine WEA von deren Gesamthöhe, d. h. der Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius, auszugehen. Die Abstandsfläche ist einzuhalten ab einem Kreis um die Mittelachse der Anlage; der Radius dieses Kreises wird durch den Abstand des senkrecht stehenden Rotors vom Mastmittelpunkt bestimmt (VGH München, Beschluss vom 30. Juni 2017, Az. 22 C 16.1554). Seit 1. Januar 2025 müssen Windenergieanlagen im Außenbereich keine bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen mehr einhalten, Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayBO. Diese können entfallen, da ohnehin nach immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bzw. dem bauplanungsrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme Abstände einzuhalten sind.

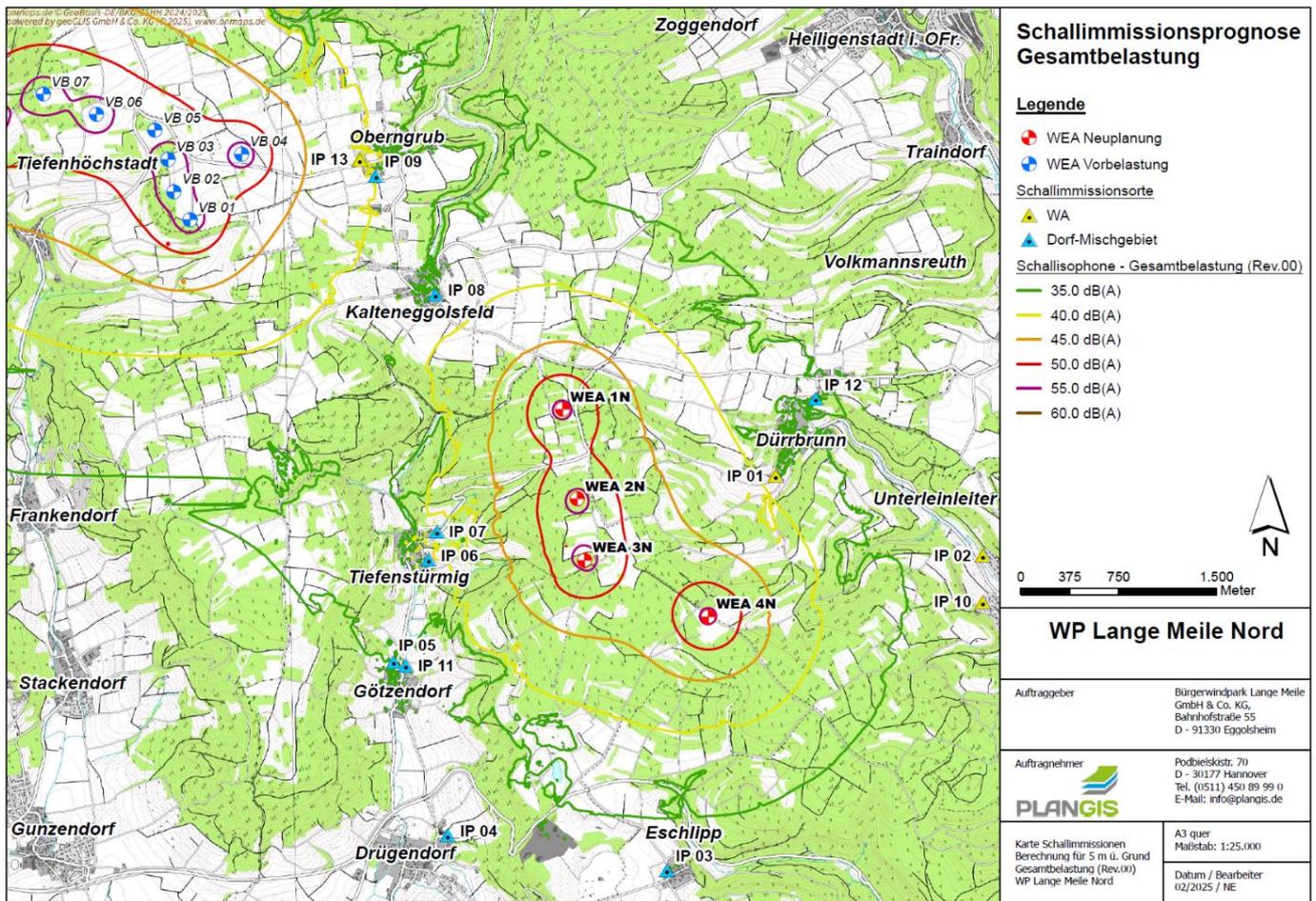
Artenschutzgutachten

Die Begehungen auf der Langen Meile und die damit verbundene Bestandsaufnahme windkraftsensibler Vogelarten (Greif- und Großvögel), Brutvögel, Haselmaus und Reptilien, etc. hat wenig Einschränkungen im Bereich Lange Meile Nord ergeben.

Schallgutachten Lange Meile Nord

Die Ergebnisse zeigen, dass die Immissionspegel innerhalb der zulässigen Grenzwerte liegen. Somit kann die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen aus Gründen der Schallimmissionen sowohl am Tag als auch in den Nachtstunden (unter Vollastbedingungen) als unbedenklich angesehen werden. Die Werte unterschreiten die Beurteilungspegel meist deutlich.

Immissionsort	Immissionsrichtwert	Beurteilungspegel	Beurteilungspegel	Beurteilungspegel	Rundungswerte	Reserve zum IRW für die Zusatzbelastung	Reserve zum IRW für die Gesamtbelastung
	(Nacht) dB(A)	Vorbelastung dB(A)	Zusatzbelastung dB(A)	Gesamtbelastung dB(A)		dB(A)	dB(A)
IP 01 - Lange Meile 34	40	20,5	37,8	37,9	38	2	2
IP 02 - Am Dürrbach 36	40	16,9	26,8	27,2	27	13	13
IP 03 - Eschlipp 18	45	21,5	31,6	32,0	32	13	13
IP 04 - Drügendorf 69	45	19,8	30,3	30,6	31	15	14
IP 05 - Götzendorf 90	45	8,1	34,7	34,8	35	10	10
IP 06 - Tiefenstürmig 61a	45	24,2	34,6	35,0	35	10	10
IP 07 - Tiefenstürmig 37	45	11,7	38,4	38,4	38	7	7
IP 08 - Kalteneggolsfeld 8	45	25,3	36,4	36,7	37	9	8
IP 09 - Oberngrub 76	45	30,8	30,8	33,8	34	14	11
IP 10 - Lindenweg 12	40	16,6	26,7	27,1	27	13	13
IP 11 - Götzendorf 32	45	8,5	31,3	31,3	31	14	14
IP 12 - Dorfstraße 34	45	20,4	34,2	34,4	34	11	11
IP 13 - Oberngrub 62	40	35,3	26,7	35,9	36	13	4



Schattenwurfgutachten Lange Meile Nord

Das Gutachten wurde auf Grundlage der geplanten Errichtung und den Betrieb von vier neuen Windenergieanlagen am Standort Lange Meile - Nord erstellt. Sie sollen östlich von Tiefenstürmig, westlich von Dürrbrunn und nördlich von Eschlipp errichtet werden. Hierfür wurden Berechnungen der Beschattung durch die Windenergieanlagen auf die umliegende Bebauung ermittelt.

Es wurden die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) und auch die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungszeit pro Jahr (real) ermittelt.

Vorbelastungen durch bestehende oder fremd geplante WEA sind in dem Bereich der geplanten Anlagen nach Mitteilung der zuständigen Genehmigungsbehörde durch acht Anlagen vorhanden.

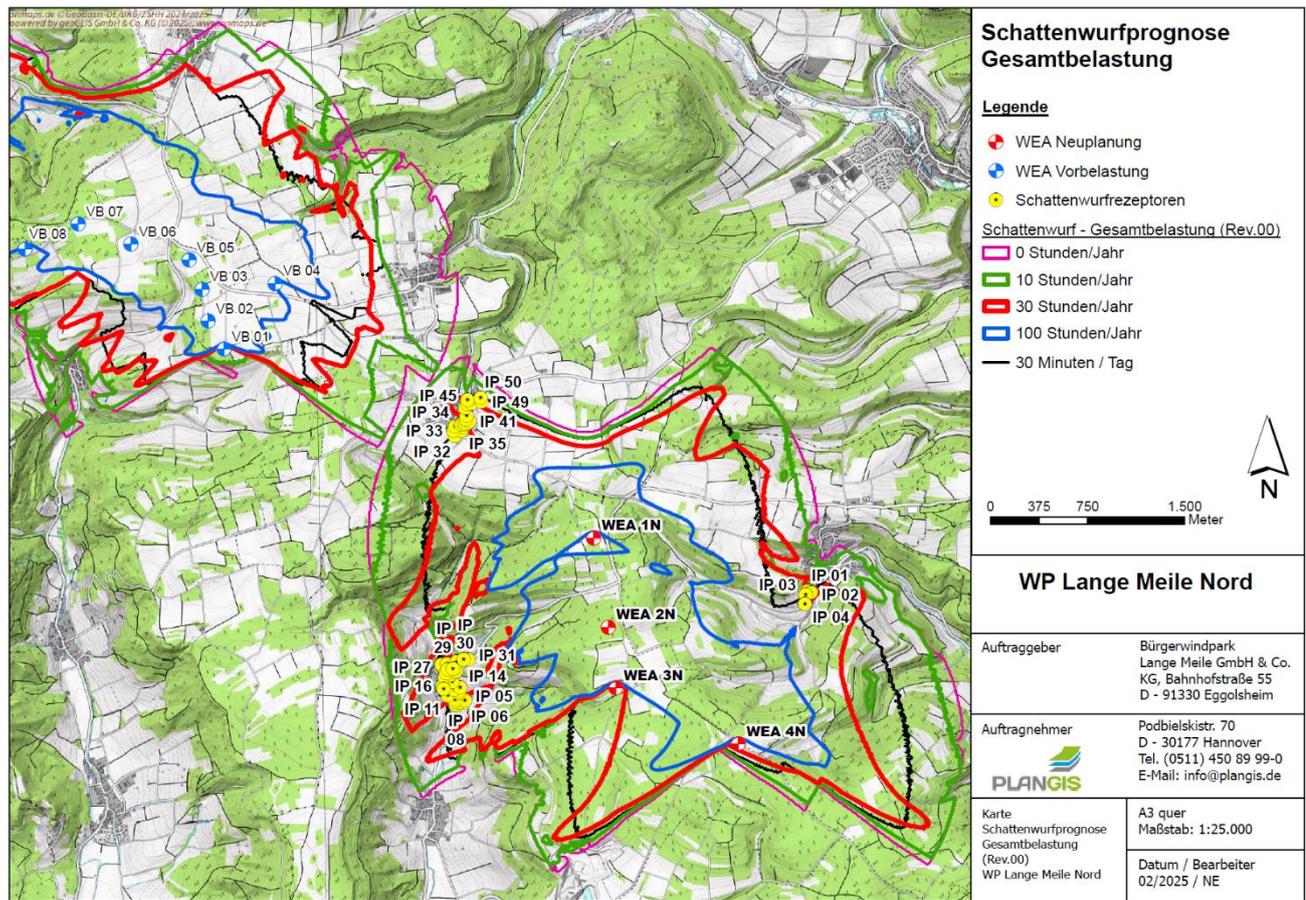
Astronomisch max. mögliche Beschattung: Durch die neuen Anlagen als Zusatz- und gleichzeitige Gesamtbelastung kommt es an 33 von 51 Immissionsorten zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr sowie bei 47 von 51 Immissionsorten auch zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag. Die maximalen Beschattungen treten am Immissionsort IP 31 (Tiefenstürmig 37, Eggolsheim) mit 63:19 Stunden pro Jahr und mit 37 Minuten pro Tag auf.

Meteorologisch wahrscheinliche Beschattung: Bei Betrachtung der Zusatz- und gleichzeitigen Gesamtbelastung (real) ergibt sich folgendes Bild. An 24 der hier untersuchten 51 Immissionsorte wird die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr überschritten. Die Beschattung im Untersuchungsgebiet liegt somit daher insgesamt deutlich unter den Grenzwerten. In der Realität wird an einigen Gebäuden durch Bäume etwas deutlich weniger Schattenwurf ankommen. Die maximale Beschattung wird daher am Immissionsort IP 31 mit 20:01 Stunden pro Jahr prognostiziert.

Durch den Einsatz einer Schattenwurfabschaltautomatik können die definierten Grenzwerte sicher eingehalten werden.

Die Grenzwertüberschreitungen sind an einer Vielzahl der hier untersuchten Immissionsorte relativmäßig gering. Ferner muss berücksichtigt werden, dass durch im Gebiet vorhandene Vorbelastungen durch bestehende oder fremd geplante WEA in der Realität auf einige Immissionsorte mit weniger oder kein Schattenwurf fallen kann.

Der Unterschied bei den Grenzwertüberschreitungen erklärt sich durch die Tatsache, dass durch den Einsatz der Schattenwurfabschaltautomatik weniger als 30 Minuten pro Tag im Jahresmittel an den Immissionsorten überschritten werden. Aus der letzten Karte im Anhang ist dies ersichtlich.



Auswirkungen auf das Grundwasser und Schutzmaßnahmen

Als Auswirkung auf das Schutzgut Wasser durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist die marginale Beeinträchtigung durch reduzierte Versickerungsleistung zu nennen.

Es ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Windenergieanlagen kein besonderer stofflicher Eintrag in den Boden und das Grundwasser erfolgt. Mit der Windenergieanlage ENERCON E-175 EP5 E2 ist ein getriebeloser Anlagentyp geplant, wodurch ein Restrisiko des Stoffeintrags weiter minimiert werden soll. Zudem ist die Windenergieanlage mit verschiedenen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet, was das Austreten von Flüssigkeiten auch im Falle einer Leckage verhindert.

Zufahrtswege

Für Bau- und Betriebsphase (Service und Wartung) werden tragfähige Zuwegungen benötigt, die möglichst entlang bestehender Wege und Grundstücksgrenzen verlaufen, um die Flächeninanspruchnahme gering zu halten. Die Wege bestehen aus wasserdurchlässigem Recyclingmaterial ohne Bindemittel, sodass die natürliche Versickerung nicht beeinträchtigt wird. Durch die begrenzte Flächennutzung stellt die Zuwegung nur einen geringen Eingriff dar.

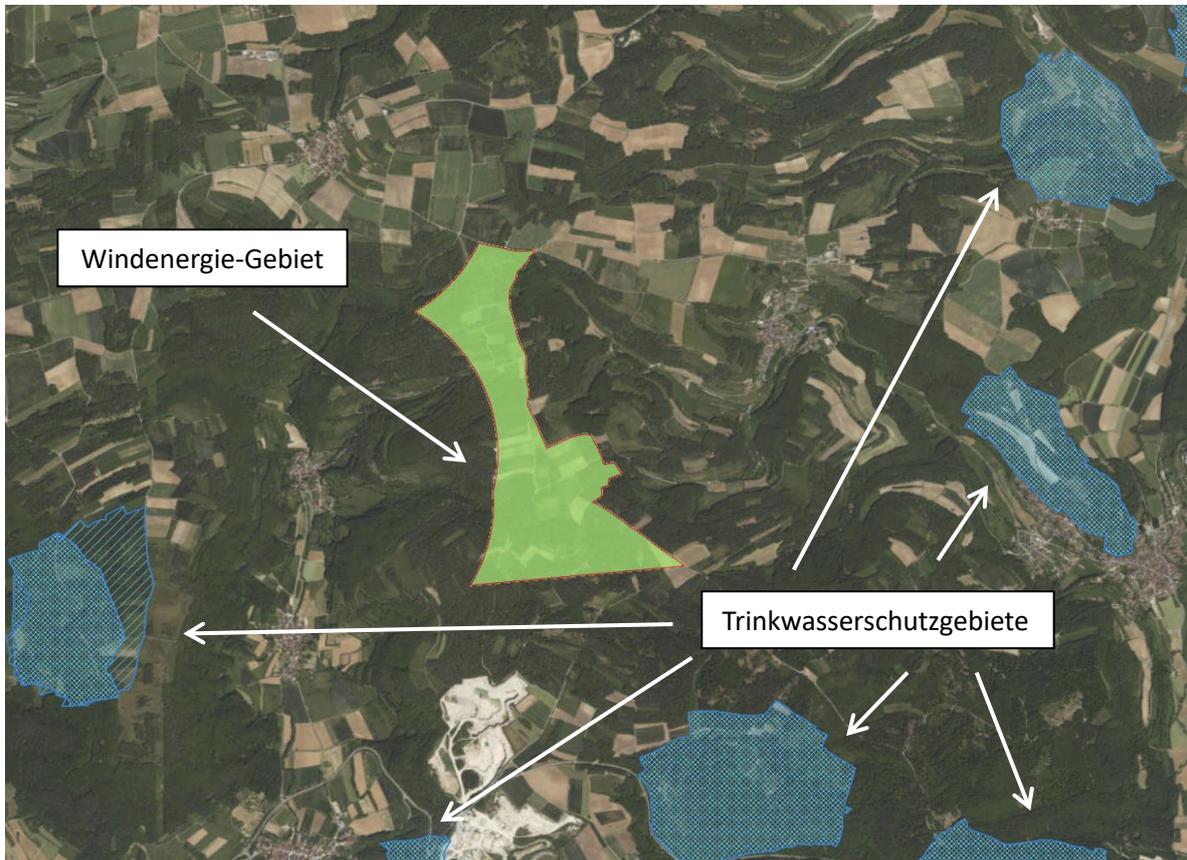
Baustellenflächen

Die Baustelleneinrichtung umfasst als temporären Flächen die Montage- und Lagerflächen sowie Stellflächen für Baugeräte und Kräne. Während der Bauphase werden Schwerlasttransporte für Baumaterial und Anlagenteile notwendig. Diese konzentrieren sich auf die Bauphase und haben keine dauerhafte Auswirkung auf die Umgebung. Bei der Kranstellfläche und dem Fundamentbereich handelt es sich um dauerhafte Flächen, die während der Laufzeit der WEA bestehen bleiben. Die Kranstellfläche wird aus wasserdurchlässigem Recyclingmaterial hergestellt, was eine Oberflächenversickerung ermöglicht. Die Fundamentfläche bildet einen punktuell versiegelten Bereich.

Aufgrund der punktuellen Bodeninanspruchnahme und der wasserdurchlässigen Bauweise der Wege sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden temporäre Flächen zurückgebaut. Über die gesamte Bauphase hinweg werden die geltenden Sicherheitsvorschriften und Normen eingehalten, um Boden und Wasser bestmöglich zu schützen.

Wasserschutzgebiete

Im Bereich der geplanten Anlagenstandorte sowie in der näheren Umgebung der Anlagen befinden sich keine natürlichen Fließ- oder stehende Gewässer. Auch Wasserschutzgebiete sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.



Auswirkungen auf den Boden und Schutzmaßnahmen

Durch die besondere Berücksichtigung des natürlichen Geländeverlaufs bereits während der Planungsphase, werden Massenbewegungen auf das nötigste Maß reduziert und der Fokus auf einen Ausgleich der Massenbilanz gelegt, so dass Bodenaushub vor Ort wieder eingebaut werden kann.

Bei der Herstellung von Zuwegungs- und Baustellflächen werden durch die Teilversiegelung wichtige Eigenschaften des Untergrunds wie Filter- und Pufferwirkungen geschont und erhalten. Montage- und Lagerflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut und wieder begrünt. Der für den Betrieb der WEA dauerhafte Eingriff in den Boden erfolgt kleinräumig im Fundamentbereich. Die Sohlvertiefung des Fundaments beträgt ca. 0,5 m. Durch die Flachgründung wird kein Eingriff in tiefe Bodenschichten nötig. Anfallender Bodenaushub wird zwischengelagert und nach Möglichkeit für die Wiederverfüllung genutzt, sodass großflächige Bodenveränderungen vermieden werden können.

Im Umgang mit Bodenaushub bei Baumaßnahmen werden zum Schutz des Bodens die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) berücksichtigt.

Auch im Rahmen des Bodenschutzes kommt der getriebelose Ansatz der Anlagentechnik zum Tragen. Durch den geringeren Service- und Wartungsaufwand werden die Arbeiten am Standort während der Betriebsphase reduziert. Durch den reduzierten Einsatz nötiger Schmiermittel verringert sich das Risiko des Stoffeintrags in den Boden. Die Reduzierung der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen der modernen Anlagentechnologie sowie die Schutzeinrichtungen in der WEA wirken sich zudem schützend und vorbeugend auf den Erhalt der Bodenfunktionen aus.
